

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz



Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Str. 21 - 25 • 10825 Berlin

Legerwall Partnerschaft mbH von Rechtsanwälten
Herrn Rechtsanwalt
Hans Eike von Oppeln-Bronikowski
Lennéstraße 9
10785 Berlin



Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
3416/1095/2

Bearb.: Frau Blümel

Telefon (0 30) 90 13 - 3453

(Vermittlg.) 90 13-0

(Intern) 9 13

Telefax: 90 13-20 00

Internet: www.berlin.de/senjust

E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 30. Oktober 2015

Anerkennung der „Stiftung Rotary Club Berlin-Humboldt“

Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2015

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Rechtsanwalt von Oppeln-Bronikowski,

die **Stiftung Rotary Club Berlin-Humboldt** ist antragsgemäß als rechtsfähig anerkannt worden. Die Anerkennungsurkunde füge ich diesem Schreiben bei.

Für das mit der Errichtung der Stiftung bewiesene gesellschaftliche Engagement möchten wir den Mitgliedern des Förderkreises Rotary Club Berlin-Humboldt e.V. ausdrücklich danken. Wir wünschen der Stiftung ein erfolgreiches Wirken zum Wohle der Allgemeinheit.

Der weitere Schriftverkehr ist nun unmittelbar mit der Stiftung selbst zu führen. Bitte teilen Sie mir deren Verwaltungsanschrift mit (gern auch per E-Mail).

Verkehrsverbindungen: ☎ 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, ☎ 4 bis Rathaus Schöneberg ♿, ☎ 7 bis Bayerischer Platz ♿

Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Blümel

Blümel



Stiftungsgeschäft

1. Unter dem 19.12.2005 wurde als nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts die Stiftung „Stiftung Rotary Club Berlin-Humboldt“ gegründet.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin und befindet sich in der Verwaltung des Trägers/Treuhänders Förderkreis Rotary Club Berlin-Humboldt e. V..

2. Das vom Stifter Günther Rudert auf das Konto des Treuhänders voll eingezahlte Stiftungsvermögen beträgt 240.000,00 Euro.

Das Finanzamt für Körperschaften hat die Gemeinnützigkeit der Stiftung anerkannt.

3. Dies vorausgeschickt, ergeht nunmehr das folgende Stiftungsgeschäft:

Hiermit errichtet der Förderkreis Rotary Club Berlin-Humboldt e. V., als Treuhänder für die unselbständige Stiftung handelnd, unter Bezugnahme auf § 15 der Stiftungssatzung vom 19.12.2005 durch Umwandlung der bisher unselbständigen Stiftung, die

„Stiftung Rotary Club Berlin-Humboldt“

in eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB mit Sitz in Berlin und beantragt, die nach § 80 BGB zu ihrer Entstehung erforderliche Anerkennung.

4. Unter Aufhebung der Treuhandenschaft des Trägers/Treuhänders am Stiftungsvermögen wird dieses ab dem Zeitpunkt der staatlichen Anerkennung ohne Rückfall an den Stifter von der rechtsfähigen Stiftung gehalten.
5. Die Satzung der rechtsfähigen Stiftung entspricht weitgehend der Stiftungssatzung der unselbständigen Stiftung vom 19.12.2005. Die Neufassung der Stiftungssatzung wird mit Zustimmung der bisherigen Gremien beschlossen.
6. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne von §§ 52 ff. AO.
7. Das anfängliche Grundstockvermögen der rechtsfähigen Stiftung beträgt 240.000,00 Euro und wird von dem Träger/Treuhänder der bisher unselbständigen Stiftung Rotary Club Berlin-Humboldt durch Übertragung des alleinigen Verfügungsrechts über das Konto

Kontoinhaber: Stiftung Rotary Club Berlin-Humboldt
IBAN: DE11 2012 0000 0064 1470 02
BIC: BEGODEHH
Berenberg Bank

in die Stiftung eingebracht.

Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

8. Die Stiftung soll durch einen aus mindestens drei natürlichen Personen bestehenden Vorstand, einem mindestens aus vier und bis zu 12 Personen bestehenden Stiftungsrat repräsentiert werden.

Zu den Mitgliedern des 1. Vorstandes werden bestellt:

- (1) Hans Eike von Oppeln-Bronikowski, geboren 30.08.1946
wohnhaft: Witzlebenplatz 2, 14057 Berlin
- (2) Christof Rek, geboren 26.07.1961
wohnhaft: Goethestraße 60, 10625 Berlin
- (3) Thomas Winkler, geboren 22.04.1962
wohnhaft: Hermsdorfer Damm 199 a, 13467 Berlin.

Zu den Mitgliedern des 1. Stiftungsrates werden bestellt:

- (1) Anette Weller, geboren 27.11.1963
wohnhaft: Terrassenstraße 19, 14129 Berlin
- (2) Dr. Alexandros Tassinopoulos, geboren 09.08.1966
wohnhaft: Pasteurstraße 5, 10407 Berlin
- (3) Harald Mau, geboren 16.02.1957
wohnhaft: Dallwitzstraße 10, 14165 Berlin
- (4) Raphael Freiherr von Thüngen-Reichenbach, geboren 05.08.1962
wohnhaft: Alte Dorfstraße 33, 16766 Kremmen
- (5) Markus Hens, geboren 26.08.1969
wohnhaft: Tietzenweg 78, 12203 Berlin
- (6) Cornelia Masuhr, geboren 12.08.1960
wohnhaft: Dallwitzstraße 10, 14165 Berlin.

Die Amtszeit des 1. Vorstandes und Stiftungsrates beträgt satzungsgemäß 3 Jahre.

9. Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und Verwirklichung des Zwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist und mit diesem fest verbunden wird.
10. Mit Vollzug der staatlichen Anerkennung der Stiftung ist der Treuhandvertrag vom 19.12.2005 beendet. Die Stiftungsaufsicht wird daher gebeten, die Anerkennungsurkunde der Stiftung, vertreten durch Legerwall Partnerschaft mbB von Rechtsanwälten, Herrn Rechtsanwalt Hans Eike von Oppeln-Bronikowski, Lennéstraße 9, 10785 Berlin zuzuleiten.

Berlin, den 02.10.15



Förderkreis Rotary Club Berlin-Humboldt e. V.

Vorstand

Berlin, den 21.09.2015



S a t z u n g
der
Stiftung Rotary Club Berlin-Humboldt

Präambel

Die Stiftung sieht sich in der Pflicht gegenüber ihrem Namensgeber. Die Brüder Alexander und Wilhelm von Humboldt haben durch ihr Handeln gezeigt, dass der Erwerb von Bildung die Grundvoraussetzung aller Erkenntnisprozesse ist. Der gebildete Mensch kann die Balance halten zwischen dem Bewahren von Werten und Errungenschaften und neuer Herausforderung auf geisteswissenschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Gebieten. Ziel der Stiftungsarbeit ist es, daran mitzuwirken, dass im Mittelpunkt aller Bestrebungen für immer der verantwortungsvolle, neugierige, lebensfrohe und gebildete Mensch stehen wird.

Satzung Stiftung Rotary Club Berlin-Humboldt

§ 1: Name, Stifter, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Rotary Club Berlin-Humboldt“.
- (2) Die Stiftung ist eine Initiative des Rotary Clubs Berlin-Humboldt.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2: Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne von § 10 b EStG.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne von § 52 ff. AO. Dabei steht u. a. im Mittelpunkt der übernommenen Aufgaben:

- Förderung der pränatalen Bildungsbereitschaft von Eltern,
- Förderung von Einrichtungen frühkindlicher Sprach- und Sprechkreise ab dem 3. Lebensmonat u. a. durch Vorlesen, Vorsingen, Musizieren und aktiven Sprachaustausch,
- Förderung frühkindlichen Tanz- und Bewegungsverhaltens,
- Begreifen lehren, d. h. die Ausbildung der Synapsen, Beziehungen zwischen Denken und Handeln,
- Unterstützung von Müttern und Vätern aus bildungsfernen und bildungsresistenten Schichten bei der Überwindung ihrer Bildungsabneigung,
- Förderung kindlichen Lernverhaltens durch Unterstützung von Schularbeitskreisen etc.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Stiftungszweck wird, soweit nicht eine Beschaffung von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO erfolgt, insbesondere verwirklicht durch die Vergabe von Fördermitteln, Forschungsaufträgen gemäß § 58 Nr. 2 AO und der aktiven Beteiligung (hands on) der Mitglieder des Rotary Clubs Berlin- Humboldt, z. B. durch Elternberatung, Teilnahme an Lesungen in Schulen und z. B. Schaffung von Gegenständen, die das Begreifen lehren.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Grundstock

- (1) Die Stiftung ist derzeit mit einem Vermögen von 240.000,00 € ausgestattet.
- (2) Im Rahmen des Stiftungszweckes kann die Stiftung auch Zustiftungen entgegennehmen. Als Zustiftungen sind Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu behandeln, die diese zur dauerhaften Erhöhung des Stiftungsvermögens leisten.
- (3) Die Summe von Anfangsvermögen und Zustiftungen stellt das Grundstockvermögen (Grundstock) dar. Der Wert des Grundstocks ist grundsätzlich dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Grundstocks sind jederzeit zulässig.
- (4) Alle Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die nicht unter Abs. (2) fallen („andere Zuwendungen“), werden nicht Teil des Grundstocks und unterliegen nicht den dafür vorgesehenen Bindungen.

§ 4: Zuwendung der Erträge des Grundstocks und anderen Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Grundstockes und die anderen Zuwendungen (§ 3 Abs. (4)) sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Rücklagen können nur im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen gebildet werden.

Über die Bildung von Rücklagen wird bei der Billigung der Jahresrechnung entschieden.
- (3) Zweckgebundene Rücklagen können für im Voraus festgelegte besonders aufwendige Vorhaben zur Erfüllung des Stiftungszweckes gebildet werden, wenn die dafür erforderlichen Finanzierungsmittel über einen gewissen Zeitraum angesammelt werden müssen und dies steuerlich zulässig ist.

§ 5: Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand
 - der Stiftungsrat
- (2) Die Mitarbeit in den Organen der Stiftung ist ehrenamtlich. Ein Entgelt wird von der Stiftung nicht gezahlt. Die Mitglieder der Organe haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverstöße ist ihre Haftung ausgeschlossen.

§ 6: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die nach den Abs. (2) – (4) bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre vom Zeitpunkt der Bestellung an bestellt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so wird der Nachfolger lediglich für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes bestellt, soweit sie nicht bei der Errichtung bestellt worden sind.

Wenn und soweit die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter drei gesunken ist, kann der Stiftungsrat ein Vorstandsmitglied bestellen, auch wenn dafür kein Vorschlag des Vorstandes vorliegt oder von einem Vorschlag des Vorstandes abgewichen wird.

- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Als wichtiger Grund gilt auch ein Ausscheiden aus dem Rotary Club Berlin Humboldt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7: Aufgaben des Vorstandes

- (1) Nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung leitet der Vorstand die Stiftung in eigener Verantwortung im Rahmen der geltenden Gesetze.
- (2) In diesem Rahmen beschließt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere über die Verwendung von Stiftungsmitteln.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind vom Vorstand Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen und dem Stiftungsrat vorzulegen.

§ 8: Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und bis zu zwölf Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Bestellung an bestellt. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger lediglich für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Die Mitglieder dieses Stiftungsrates sollen möglichst zu $\frac{2}{3}$
- aus dem Bereich des Rotary Clubs Berlin-Humboldt und zu $\frac{1}{3}$
 - aus anderen Bereichen stammen.
- a) bei den Mitgliedern aus dem Bereich des Rotary Clubs Berlin-Humboldt kommen vor allem in Betracht:
- Rotary Club-Mitglieder, wobei zwei Mitglieder dem Rotary Club Berlin-Humboldt angehören müssen,
 - Partner von Mitgliedern
 - Rotaracter
- b) Die Vertreter aus anderen Bereichen sollen über Erfahrungen im Bereich gemeinnütziger Stiftungen verfügen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Stiftungsrat bestellt.

Bevor der Vorstand dem Stiftungsrat seinen Vorschlag unterbreitet, soll er den Vorstand des Rotary Club Berlin Humboldt anhören.

Wenn und soweit die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates unter vier gesunken ist, weil der Vorstand kein Mitglied zur Bestellung vorgeschlagen hat oder sein Vorschlag nicht vom Stiftungsrat beschlossen worden ist, kann der Stiftungsrat auch ohne Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied bestellen.

- (5) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann auf Vorschlag des Vorstandes von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ abberufen werden. Als wichtiger Grund gilt für die Abs. (3) genannten Mitglieder aus dem Bereich des Stifters der Verlust der dort zugrundegelegten Stellung.

- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9: Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat die folgenden Aufgaben:

- Bestellung der Mitglieder des Vorstandes
- Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
- Billigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes

§ 10: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe

- (1) Vorstand und Stiftungsrat sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jedes Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsrates kann sich durch ein anderes Mitglied dieses Organs aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Sitzungen des Vorstandes und des Stiftungsrates sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen und abzuhalten. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates verlangen, dass eine Sondersitzung einberufen wird.
- (4) Zuständig für die Einladung zu einer Sitzung und die Leitung ist der jeweilige Vorsitzende des Organs, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bei Nichtbestellung oder Verhinderung beider das an Lebensjahren älteste Mitglied dieses Organs.

- (5) Beschlussfassungen sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig. Im schriftlichen Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn mehr als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des jeweiligen Organs dem Beschluss einschließlich der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.

§ 11: Beiräte

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung oder Beratung Beiräte einrichten und wieder auflösen.

§ 12: Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse zweckmäßig erscheinen.

Eine Satzungsänderung, mit der der Stiftungszweck geändert wird, ist abweichend davon nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart verändert haben, dass eine Erfüllung des satzungsmäßig festgelegten Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Auch der neue Stiftungszweck hat wiederum gemeinnützig zu sein.

- (2) Eine Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses des Vorstandes und des Stiftungsrates, der jeweils nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des jeweiligen Organs gefasst werden kann.

Eine Änderung des Stiftungszweckes können Vorstand und Stiftungsrat jeweils nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des jeweiligen Organs beschließen.

§ 13: Auflösung

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, dauernd und nachhaltig den Stiftungszweck zu erfüllen und auch eine Änderung des Zweckes nicht sinnvoll erscheint. Im übrigen gelten die Regelungen für eine Änderung des Stiftungszweckes entsprechend.
- (2) Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Stiftungsvermögen an Ruck – Stiftung des Aufbruchs zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14: Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vorab die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15: Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Stiftungsorgane anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;

- b. den Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Beschluss des Stiftungsrates ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von einem nach § 7 Abs. 3 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, den 16.10.2015



Vorstand der Stiftung &
des Förderkreises des
RC Berlin - Humboldt

Berlin, den 19.10.15

- Dieter Kunz -



Anerkennung

Die durch Stiftungsgeschäft vom 21. September/2. Oktober 2015
errichtete

Stiftung Rotary Club Berlin-Humboldt

wird mit der vorstehenden Satzung gemäß § 80 des Bürgerlichen
Gesetzbuches in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Berliner Stiftungsgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) als
rechtsfähig anerkannt.

Berlin, den **29**. Oktober 2015
- 3. 16/1095/2 -

In Vertretung



Straßmeir
Staatssekretär

Stiftung Rotary Club Berlin-Humboldt

c/o Förderkreis Rotary Club Berlin-Humboldt e. V.

Unser Zeichen: 02-260-05/110/sg

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015

Die Entwicklung der Stiftung Rotary Club Berlin-Humboldt war im Jahre 2015 wesentlich dadurch geprägt worden, dass unsere Stiftung, die seit der Gründung bis vor kurzem vom Förderkreises des Rotary Clubs Berlin-Humboldt e. V. treuhänderisch gehalten wurde, sich umwandelte in eine staatlich anerkannte Stiftung. Dies wurde vor allem dadurch ermöglicht, dass unsere Stiftung eine weitere erhebliche Zuwendung zur Aufstockung des Stiftungskapitals durch den Stifter Rudert erhielt. Das so aufgestockte Kapital war nicht nur veranlassend für die Umwandlung in eine selbständige Stiftung, sondern führt dazu, dass künftig kompetente und engagierte Gremienmitglieder daran arbeiten werden, den Stiftungszweck konsequent umzusetzen. In Vorbereitung darauf gab es bereits mehrere konstituierende Gesprächsrunden, die dazu führten, dass man sich im Jahre 2015 noch darauf verständigte, zunächst auch unter Einschaltung der Ruck – Stiftung des Aufbruchs Flüchtlingsprojekte zu unterstützen mit dem Schwerpunkt frühkindliche Sprachentwicklung in und mit der Familie, frühkindliches Bewegen und Tanzen mit Flüchtlingskindern und Entwicklung frühkindlicher Kreativität ebenfalls mit Flüchtlingskindern. Die anliegenden Darstellungen der geförderten Aktivitäten belegen die Sinnhaftigkeit der Fördertätigkeit.

Für das Jahr 2016 sind weitere Aktivitäten auch mit Flüchtlingskindern, ggf. mit der Stiftung Achtung! Kinderseele und anderen frühkindlich orientierten Einrichtungen geplant.

Berlin, 13.01.2016

